

Prüfungsordnung für den  
Studiengang  
»Bachelor of Nursing« (B.Sc.)  
an der Evangelischen Hochschule  
Berlin (EHB)

Amtliche  
Mitteilungen

XIV / 2016 | 22. Juli 2016

Beschlossen im Akademischen Senat am 01. Juni 2016  
Bestätigt vom Kuratorium am 14. Juni 2016  
Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft  
am 04. Juli 2016

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Evangelischen Hochschule Berlin  
Teltower Damm 118-122  
14167 Berlin

# **Prüfungsordnung für den Studiengang »Bachelor of Nursing« (B. Sc.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Einwände gegen die Prüfungsentscheidungen
- § 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Entziehung des akademischen Grades
- § 8 Versäumnis, Verweigerung, Rücktritt, Nichtbestehen
- § 9 Prüfungsausschuss

### **B. Prüfungsleistungen**

- § 10 Arten der Prüfungsformen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

### **C. Staatliche berufszulassende Prüfung**

- § 13 Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger

### **D. Bachelorprüfung**

- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Gesamtnote und Abschluss des Studiums
- § 16 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement, Transcript of Records

### **E. Schlussbestimmungen**

- § 17 Inkrafttreten

Anlage: Studienverlaufsplan

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der EHB i. d. ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) in Verbindung mit § 124 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) in der jeweils geltenden Fassung und § 9 des Gesetzes über die Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens (Gesundheitsschulanerkennungsgesetz – GesSchulAnerkG) vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256) in Verbindung mit dem Gesetz über die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe vom 29. September 2004 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch § 9 Absatz 2 GesSchulAnerkG und der Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Gesundheitsfachberufen (Modellvorhabenverordnung) vom 22. Februar 2012 (GVBl. S. 62) erlässt der Akademische Senat folgende Prüfungsordnung:

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor of Nursing gilt erstmalig für die Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Nursing zum Wintersemester 2016/17 an der EHB aufnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung und die Praktikumsordnung des Studiengangs Bachelor of Nursing.
- (3) Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der EHB (Rahmenprüfungsordnung – RPO) finden grundsätzlich keine Anwendung, da die Regelungen für die Diplomstudiengänge an der EHB aufgestellt worden sind.

### **§ 2 Akademischer Grad**

- (1) Nach bestandener staatlicher, berufszulassender Prüfung nach KrPflG nach dem sechsten Semester und dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die EHB den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (2) Die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bilden zusammen den Abschluss des Studiums. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der/die Studierende die allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungsziele sowie die für die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen gemäß der Studienordnung erlangt hat.
- (3) Mit dem Studienabschluss wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

### **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiengangs**

- (1) Die Regelstudienzeit für das duale Studium „Bachelor of Nursing“ bis zum Erreichen des Bachelorgrades beträgt, einschließlich der praktischen Ausbildung nach KrPflG und der Zeit für die Bachelorprüfung, acht Semester. Hierin ist die für die Bachelorthesis benötigte Zeit enthalten.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module sind inhaltlich und zeitlich in sich geschlossene curriculare Einheiten. Sie weisen jeweils Titel, Status (Pflicht- und Wahlpflichtmodule), Workload (gegliedert in Präsenzzeit, Studienzeit und Praxiszeit), die

zu erreichenden Leistungspunkte (Credits) gemäß ECTS, die Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, angestrebte Kompetenzen, Inhalte, Lehr-Lern-Formen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Literatur und Verwendbarkeit des Moduls auf. Die Module können blockweise angeboten werden. In der Regel ist in jedem Modul eine studienbegleitende und einheitliche Modulprüfung abzulegen, wobei drei Viertel der Gesamtstudienleistung differenziert und mit Noten zu bewerten sind. Seminarleistungen, die eine aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen belegen, bleiben unbenotet. Voraussetzung für die Modulprüfung bzw. den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die aktive und regelmäßige Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen. Die einzelnen Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme werden spätestens zu Beginn einer Veranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben bzw. verbindlich festgelegt. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelorarbeit vergeben werden, nach dem jeweiligen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand. Pro Semester sind 30 Credits zu erbringen. Dies entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung (Workload) von 900 Stunden pro Semester; innerhalb des achtsemestrigen Studiums werden insgesamt 240 Credits erworben.

(3) Die Studieninhalte ergeben sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(4) Die Praxisphasen der ersten sechs Semester unterliegen dem KrPflG und den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Kooperationspartner des Studiengangs der EHB.

#### **§ 4 Prüfungsleistungen**

(1) Die Modulprüfungen zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer eine allgemeine Studienberechtigung (allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife), eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 11 BerIHG oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung und die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen für diesen Studiengang nachgewiesen hat, gemäß der Ordnung zur Regelung der Zulassung im Studiengang Bachelor of Nursing an der EHB eingeschrieben ist, einen Ausbildungsvertrag mit dem jeweiligen Kooperationspartner und ein Studium nach Maßgaben der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Das Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen wird von Amts wegen vom Prüfungsamt festgestellt.

(3) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgeleistet, in diese sind bezogen auf das erste bis sechste Semester immer auch die Praxisphasen integriert. Die Voraussetzungen und Bedingungen zur Teilnahme an den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen dargelegt. Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder im Fall einer undifferenzierten Leistungsbeurteilung mit der Bewertung „mit Erfolg“ abgeschlossen wurde.

(4) Die Credits eines Moduls erhalten Studierende nur, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen erfolgt ist und die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde bzw. im Fall einer undifferenzierten Leistungsbeurteilung mit der Bewertung „mit Erfolg“ abgeschlossen wurde und damit das angestrebte Lernergebnis erreicht ist. Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen verpflichtet zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungsleistungen. Beurlaubte Studierende können keine Credits erwerben; Ausnahmen können im Zusammenhang mit einer Wiederholung der berufszulassenden Prüfung gelten.

(5) Jede Leistungsbeurteilung wird dem/der Studierenden auf seinen/ihren Wunsch durch die zuständige Lehrkraft bzw. Prüfungskommission mitgeteilt. Schriftliche Leistungsnachweise sind mit einer Korrektur und einer nachvollziehbaren, begründeten Beurteilung sowie der Angabe über die erreichten Credits zu versehen und auf Wunsch zurückzugeben, sobald die

Note unstrittig ist. Eine Rückgabe erfolgt nicht im Fall einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung gemäß § 11. Der Zeitabstand zwischen der Abgabe der Prüfungsleistung durch die Studierenden und der erfolgten Beurteilung durch die Lehrenden soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der erbrachten Leistung ist unverzüglich dem Prüfungsamt einzureichen. Die Leistungsübersichten eines Semesters sollen spätestens vor Beginn des folgenden Semesters dem/der Studierenden übergeben werden.

(6) Prüfungsergebnisse, -protokolle und -gutachten werden in die Prüfungsakte des Kandidaten / der Kandidatin aufgenommen.

(7) Alle Modulprüfungen und die Bachelorprüfung werden in der Regel durch Professoren/-innen, Gastprofessoren/-innen, Gastdozenten/-innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen und wissenschaftliche Angestellte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben abgenommen. Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrags und ihrer Qualifikation prüfungsbe-rechtigt. Der/Die Prüfungsausschussvorsitzende kann auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern und Prüferinnen bestellen, wenn diese keine Lehre ausüben.

(8) Auf Antrag werden angemessene Erleichterungen bei Prüfungen für Studierende ge-währt, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung den anderen Kandidaten/Kandida-tinnen gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Der Antrag muss bei dem/der Behindertenbe-auftragten mit entsprechenden Belegen spätestens im ersten Monat der Vorlesungszeit des Semesters gestellt werden, in dem die Erleichterung eingeräumt werden soll. Die Erleich-terungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nach-teile auszugleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderung eintritt.

(9) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen gemäß § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht. Es wird zudem auf Antrag in angemessener Weise die Betreuung von Kindern, für die nach den ge-setzlichen Regelungen von den Studenten und Studentinnen Elternzeit beansprucht werden kann, berücksichtigt. Die Pflege naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ebenfalls angemessen berücksichtigt. Die An-träge nach den Sätzen 1 bis 3 sind mit den erforderlichen Nachweisen so rechtzeitig beim Prüfungsamt einzureichen, dass eine Entscheidung noch vor dem jeweiligen Prüfungstermin getroffen werden kann. Der zuständige Prüfer bzw. die zuständige Prüferin trifft in Absprache mit dem Prüfungsamt die erforderliche Entscheidung.

(10) Das Prüfungsamt koordiniert die Abwicklung der Prüfungsverfahren und unterstützt verwaltungsmäßig den Studiengang.

## **§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird von dem/der jeweiligen Prüfer/ Prüferin festgesetzt. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsbe-rechtigten Personen abzunehmen. Bei Leistungsbeurteilungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

Die Note „sehr gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.

2 = gut

Die Note „gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ wird erteilt, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = nicht ausreichend

Die Note „nicht ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügen.

Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung sind um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten zu verwenden. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 und 5,3 entfallen.

Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen ist die Bewertung „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ zu verwenden.

(2) Sind mehrere Prüfer/-innen an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

bis 1,5 = „sehr gut“

1,6 bis 2,5 = „gut“

2,6 bis 3,5 = „befriedigend“

3,6 bis 4,0 = „ausreichend“

über 4,0 = „nicht ausreichend“

Bei der Bildung der einzelnen Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Gesamtnote (§ 15) wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen/der Absolventin geben und in das Diploma-Supplement aufgenommen werden:

ECTS-Definition	ECTS-Grad	Zusätzliche ECTS-Noten
Excellent	A	A: die besten 10%
Very good	B	B: die nächsten 25%
Good	C	C: die nächsten 30%
Satisfactory	D	D: die nächsten 25%
Sufficient	E	E: die nächsten 10%

## § 6 Einwände gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftliche Einwendungen gegen die Beurteilung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendungen sind zu begründen.

(2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfern/-innen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Stellungnahmen und Entscheidung erfolgen nach Ermittlung des Sachverhalts unverzüglich. Über die Entscheidung erhält der/die Studierende über das Prüfungsamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

## **§ 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Entziehung des akademischen Grades**

(1) Eine Täuschung im Sinne dieser Vorschriften stellt jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar, insbesondere wenn Leistungen nicht ausschließlich selbstständig und nicht nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erbracht wurden. In schwerwiegenden Fällen kann der/die Studierende durch Beschluss des Prüfungsausschusses exmatrikuliert werden.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen führt die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder ein anderweitiger Täuschungsversuch zum Ausschluss des/der Studierenden. Bei geringfügigen Verstößen spricht die aufsichtführende Lehrkraft zunächst eine Verwarnung aus. Im Fall des Ausschlusses ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu erteilen. Die Entscheidung der aufsichtführenden Lehrkraft ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte des/der Studierenden aufzunehmen.

(3) Bei Störungen des geregelten Prüfungsablaufs ist das Hausrecht anzuwenden. Dies gilt auch für die dem Studiengang angeschlossenen Kooperationspartner und den damit verbundenen arbeitsrechtlichen Bedingungen. Der/die Studierende kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender/eine Studierende bei einer studienbegleitenden Prüfungsleistung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erteilt. Die Entscheidung der zuständigen Lehrkraft ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte des/der Studierenden aufzunehmen. In den Fällen des Satzes 1 wird eine bereits erteilte Zulassung zur Bachelorprüfung widerrufen. Deshalb kann eine bereits begonnene oder abgeschlossene Bachelorprüfung nicht gewertet werden. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung im Sinne von § 11 Absatz 4.

(5) Ergibt sich während oder nach Abschluss der Bachelorprüfung, dass sich der/die Studierende bei der Anfertigung der Bachelorthesis unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich anderweitig einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die Prüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss ganz oder teilweise mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der verliehene akademische Grad kann entzogen werden. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades nicht vorgelegen haben. Der akademische Grad kann darüber hinaus entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Verleihung des akademischen Grades unwürdig war oder, wenn sie oder er sich durch späteres Verhalten der Führung des akademischen Grades unwürdig erwiesen hat. Der Rektor / die Rektorin entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über die Entziehung des akademischen Grades.

## **§ 8 Versäumnis, Verweigerung, Rücktritt, Nichtbestehen**

(1) Ist ein Studierender/eine Studierende durch von ihm/ihr nicht zu vertretende Umstände zwingend gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er/sie dies dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dabei die Hinderungsgründe nachzuweisen. Der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe. Im Fall der Anerkennung wird dieser Prüfungsversuch nicht gezählt.

(2) Macht ein Studierender/eine Studierende geltend, aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gehindert zu sein, an einer Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfung zu beenden, muss er/sie dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest belegen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

(3) Bei der Bewertung des ärztlichen Attestes ist zunächst zu prüfen, ob die Beeinträchtigung durch gezielte Prüfungserleichterungen ausgeglichen werden kann.

(4) Versäumt ein Studierender/eine Studierende eine Prüfung oder weigert er/sie sich, eine Prüfungsleistung zu erbringen oder tritt er/sie im Verlauf der Prüfung zurück und werden zwingende Gründe dafür nicht anerkannt, so ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu erteilen. Ein Rücktritt auch wegen behaupteter Mängel im Prüfungsverfahren muss neben unmittelbar mündlich mitgeteilten Gründen auch unverzüglich schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses belegt und glaubhaft gemacht werden.

(5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht im Rahmen der jeweils festgelegten Bearbeitungszeit abgegeben, erfolgt ebenfalls die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0).

(6) Entscheidungen gemäß Abs. 1, 2, 3 und 4 sind zu begründen und in die Prüfungsakte des/der Studierenden aufzunehmen. Im Ablehnungsfall erhält der/die Studierende einen rechtsmittelfähigen Bescheid vom Prüfungsamt.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss von dem Rektor/der Rektorin bestellt.

Ihm gehören an:

- a) Der Rektor/die Rektorin, als Vorsitzende/r
- b) zwei weitere Professoren/-innen
- c) ein Studierender/eine Studierende
- d) ein/e Vertreter/-in des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme).

Der Rektor/die Rektorin kann den Vorsitz dem Prorektor/der Prorektorin oder einem/einer anderen Professor/-in übertragen. Im Fall der Übertragung des Vorsitzes erfolgt die Bestellung durch den/die von dem Rektor/der Rektorin Beauftragte/n.

Für die Mitglieder gemäß Buchstaben b und c sind Stellvertreter/-innen zu bestellen. Die Studierendenschaft entsendet die Vertreter/-innen nach Satz 2 c. Unterbleibt eine Entsendung, erfolgt die Auswahl durch die Bestellung gemäß Sätze 1 und 4.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b sowie deren Stellvertreter/-innen werden für die Dauer von sechs Semestern, das Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c und sein/e Stellvertreter/-in für die Dauer von zwei Semestern bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a und b anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne nach dieser Prüfungsordnung zu treffende Entscheidungen auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. Hierbei darf es sich nicht um Grundsatzangelegenheiten handeln. Der/Die Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss in regelmäßigen Abständen über seine/ihre Entscheidungen. Einwendungen gegen Entscheidungen des/der Prüfungsausschussvorsitzenden sind dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/-innen haben das Recht, an den Prüfungen im betreffenden Studiengang beobachtend teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/-innen, die Prüfer/-innen und die Beisitzer/-innen bei Prüfungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.



## **B. Prüfungsleistungen**

### **§ 10 Arten der Prüfungsformen**

(1) Folgende Modulprüfungsleistungen sind unter anderem zulässig:

1. Klausur
2. Hausarbeit
3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
4. Präsentation von Projektergebnissen
5. klinisch-praktische Prüfung
6. Lerntagebuch / Portfolio
7. Mündliche Prüfung
8. Bachelorarbeit (§ 14)

Prüfer/-in ist in der Regel die Lehrkraft, bei der der/die Studierende die Lehrveranstaltung im jeweiligen Modul belegt hat.

(2) Definitionen zu den einzelnen Prüfungsformen

#### 1. Klausur

Die Klausur ist eine schriftliche Form der Lernerfolgsüberprüfung und erfolgt als Einzelprüfung. In einem begrenzten Zeitraum und ggf. mit ausgewählten Hilfsmitteln bearbeiten die Studierenden eine Situation/eine Problemstellung aus ihrem Fachgebiet, analysieren diese und finden Wege zu einer Lösung.

#### 2. Hausarbeit

In einer Hausarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig eine Themen- bzw. Problemstellung aus dem Kontext des bearbeiteten Moduls/Fachgebietes nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Themen der Hausarbeiten werden von den Studierenden in Absprache mit dem/der Prüfer/-in festgelegt. Thema, Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Hausarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten ist im Kontext des Moduls festgelegt und beginnt am Tag der Ausgabe. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Studierenden aus glaubhaft gemachten Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verlängert werden.

#### 3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

Ein Referat erfordert eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem/einer Fragestellung aus dem Themenzusammenhang eines Moduls. Die Darstellung erfolgt in mündlicher Form, ggf. unterstützt durch Visualisierungen wie bspw. Wandzeitungen/Flipcharts, elektronische Medien und/oder Videographie innerhalb der Präsenzeinheit.

Eine schriftliche Ausarbeitung zum Referat kann Bedingung sein für die Anerkennung als Leistung.

#### 4. Präsentation von Projektergebnissen

Die Präsentation von Projektergebnissen erfordert die Bearbeitung eines Projektthemas im Rahmen eines Moduls und seine Präsentation im Seminar unter Einbeziehung der Kommilitonen/-innen. Die Präsentation von Projektergebnissen erfolgt als Gruppenprüfung. Die Zeitvorgabe richtet sich nach der Aufgabenstellung.

#### 5. Klinisch-praktische Prüfungsleistung

In der klinisch-praktischen Prüfung bearbeiten die Studierenden authentische und/oder realitätsnahe, simulierte Aufgabenstellungen aus ihrer beruflichen Praxis. Dabei zeigen sie, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes Situationen und Problemstellungen erfassen können und diese auf der Grundlage ihrer fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen bearbeiten.

Die klinisch-praktische Prüfung kommt sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprü-

fung zum Tragen und findet entweder unmittelbar in der klinischen Praxis oder in einem Skills-Lab statt.

#### 6. Lerntagebuch / Portfolio

Ein Lerntagebuch/Portfolio ist eine Form der schriftlichen, chronologischen Dokumentation, Reflexion und Evaluation von persönlichen Lernprozessen. Die Studierenden setzen sich im Lerntagebuch kontinuierlich mit ihren eigenen Erfahrungen in der Praxis oder mit Lerninhalten und -zielen in einem Modul auseinander.

#### 7. Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung demonstriert der/die Studierende, dass er/sie die über Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt, Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Ausgangspunkt der mündlichen Prüfung kann eine authentische oder realitätsnahe Situation aus der beruflichen Praxis der Studierenden sein, welche mit dem Wissen und den Methoden der zu prüfenden Fachgebiete bearbeitet wird.

#### 8. Bachelorarbeit (vgl. § 14)

(3) Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können sie als Gruppenprüfungen erbracht werden; der Beitrag jedes/r einzelnen Studierenden muss dabei abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

### **§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Hochschule ermöglicht die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen weiteren Prüfungsversuch im Rahmen der regulären Prüfungstermine für dieses Modul zulassen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Bei Nichtbestehen der Probezeitprüfung im ersten Semester kann diese gemäß der arbeitsrechtlichen Vereinbarungen der jeweiligen Kooperationspartner und den entsprechenden Ausbildungsverträgen mit den Studierenden nicht wiederholt werden.

(3) Für die berufszulassende Prüfung gelten die Vorschriften des KrPflG und der KrPflAPrV. Nach nicht bestandener staatlicher, berufszulassender Prüfung kann aufgrund der Bedingungen der KrPflAPrV eine Nachprüfung erst nach weiterer Ausbildung stattfinden. Eine Fortsetzung des Studiums im siebten Semester ist erst nach bestandener staatlicher Prüfung möglich.

(4) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(5) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, erhält der/die Studierende einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird dem Studenten/der Studentin vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und Noten enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfungsleistung bzw. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die bei vergleichbaren Lernzielen (Kompetenzen), Inhalten, Umfängen und Anforderungen in vergleichbaren Studiengängen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, an einer anerkannten Fernstudieneinheit oder in einem früheren Studium erbracht wurden, sind gleichwertig und werden auf Antrag und nach erfolgter Äquivalenzprüfung als Modul- oder Teilmodulleistung, einschließlich der

Credits, anerkannt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Lernziele, des Inhalts und des Umfangs im Vergleich zu denjenigen des Studiums im Studiengang Bachelor of Nursing an der EHB bestehen.

(3) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Leistungen im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzlisten zu berücksichtigen sowie Absprachen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen bzw. Inhalte vereinbarter learning agreements. Des Weiteren sind die Äquivalenzlisten zur Anerkennung in der Gesundheits- und Krankenpflege des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zu berücksichtigen.

(4) Außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen (Lernergebnisse) sind maximal bis zur Hälfte der für diesen Studiengang insgesamt zu erwerbenden Credits auf Antrag anzurechnen, wenn diese mit den im Studiengang nach den Modulbeschreibungen zu erwerbenden Lernergebnissen ausreichend vergleichbar sind. Angerechnete außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen werden im Zeugnis ausgewiesen; dies gilt genauso für die Credits. Eine Übernahme von Noten erfolgt nicht. Eine Ausnahme bildet die Übernahme der Noten der einzelnen Klausuren des schriftlichen Teils sowie der mündlichen Prüfung der staatlichen berufszulassenden Prüfung für Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen im Rahmen der Anrechnung der fachschulischen Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung auf den Studiengang Bachelor of Nursing.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bleibt die angerechnete Prüfungsleistung unbenotet und wird mit „bestanden“ gewertet. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis ausgewiesen; dies gilt genauso für die Credits.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch den/die hauptamtliche/n Fachdozenten/Fachdozentin für das anzurechnende Modul. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind spätestens im ersten Monat der Vorlesungszeit des Semesters einzureichen, in dem die Leistung anerkannt werden soll. Später eingehende Anträge auf Anerkennung oder Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigefügt waren, werden nicht berücksichtigt. Damit sind nachträgliche Anerkennungen von Leistungen gemäß Absatz 1 bis 4 ausgeschlossen.

(7) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen nur einmal angerechnet werden.

### **C. Staatliche, berufszulassende Prüfung**

#### **§ 13 Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerin**

(1) Die im Rahmen dieses Studiums erbrachten Ausbildungs- und Prüfungsleistungen bereiten auf die berufszulassende Prüfung im Sinne des KrPflG in der jeweils geltenden Fassung vor.

(2) Der berufsqualifizierende Studienabschnitt (1.- 6. Semester) schließt mit der berufszulassenden Prüfung nach § 2 KrPflG ab. Die berufszulassende Prüfung ist die Grundlage für

die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung. Der Prüfungsausschuss für die berufszulassende Prüfung wird gemäß § 4 der KrPflAPrV in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

(3) Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung wird auf Antrag der Studierenden von der zuständigen Behörde erteilt.

## **D. Bachelorprüfung**

### **§ 14 Bachelorarbeit**

(1) In der fachspezifischen Bachelorarbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus einem Fachgebiet des Studiengangs Bachelor of Nursing selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Module der ersten sieben Semester im Umfang von derzeit 210 Credits und die staatliche berufszulassende Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Teil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

(4) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin (Erstgutachter/-in) betreut und bewertet. Eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin. Mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin muss Professor/-in oder hauptamtlich Lehrende/r der EHB sein, dazu gehören Gastdozenten/-innen sowie Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und auch wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen bzw. wissenschaftliche Angestellte. Der/die andere Gutachter/-in kann Lehrbeauftragte/r der EHB sein. Der/die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet in Ausnahmefällen über den Einsatz anderer geeigneter Gutachter/-innen. Kann ein Gutachter/eine Gutachterin seine/ihre Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen anderen Gutachter/eine andere Gutachterin.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden. Mit dem Antrag auf Verlängerung sind die Gründe für eine Verlängerung darzustellen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft. Bei Schwangerschaft einer Studentin verlängert sich die Bearbeitungszeit zusätzlich um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Die Termine werden vom Prüfungsamt festgesetzt. Der Antrag muss den Themenvorschlag und einen Vorschlag für die Erst- und Zweitgutachter/-innen und deren Einverständniserklärung enthalten.

(7) Die formale Ausgabe des gewählten Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt durch schriftliche Benachrichtigung. Dies kann auch per Aushang geschehen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Abgabe sind aktenkundig zu machen. Wird kein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit fristgerecht eingereicht oder die Bachelorarbeit

nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist dreifach in maschinengeschriebener und gebundener Ausfertigung sowie in digitaler Form im Prüfungsamt einzureichen. Ein Exemplar ist unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte hinsichtlich des Inhalts der Arbeit für die Bibliothek vorgesehen, sofern der Studierende/die Studierende keine Einwände erhebt. Bei der Abgabe hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit, bei Gruppenarbeiten seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist von den Gutachtern/den Gutachterinnen zu begutachten und zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ und besser bewertet werden, wenn beide Einzelnoten „ausreichend“ oder besser sind. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen von mehr als zwei Noten wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter/eine dritte Gutachterin zur Bewertung der Arbeit bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Lautet die endgültige Beurteilung der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“, muss die Bachelorarbeit mit neuem Thema unverzüglich wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 5 nur dann zulässig, wenn bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 15 Gesamtnote und Abschluss des Studiums**

(1) Die Modulnoten bilden die Gesamtnote, wobei Module im Umfang von 25 vom Hundert der insgesamt für den erfolgreichen Studienabschluss zu erbringenden Credits undifferenziert bewertet werden. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich aus allen benoteten Prüfungsteilen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung (Anzahl der Credits) gemäß der Anlage. Die Gesamtnote „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,3 ist.

(2) Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet bzw. im Fall undifferenzierter Leistungsbeurteilungen mit der Bewertung „mit Erfolg“ abgeschlossen und 240 Credits erreicht wurden.

## **§ 16 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der/die Rektor/-in der EHB den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.). Der/die Studierende erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene Grad ergibt. Das Zeugnis ist von dem/der Rektor/-in der EHB und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem/der jeweiligen Stellvertreter/-in zu unterzeichnen; die Urkunde ist von dem/der Rektor/-in oder dem/der Stellvertreter/-in zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der EHB zu versehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Bachelorarbeit und deren Bewertung sowie die Beurteilungen der übrigen Modulprüfungen. Außerdem ist die Gesamtnote auf dem Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Diploma Supplement gibt als Zusatz zu Zeugnis und Urkunde in deutscher und englischer Sprache ergänzende Informationen über Art und Note der erfolgreich absolvierten Module mit Inhaltsbeschreibung über den Studienverlauf, über die mit Studienabschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

(5) Zusätzlich erhalten die Studierenden auf Antrag eine Lernabschrift (Transcript of Records). In dieser werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Transcript of Records wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.

## Anlage: Studienverlaufsplan Studiengang Bachelor of Nursing an der EHB

Semester	Modul	CP
1. Semester	<b>Modul 1</b> Selbstreflexion und Entwicklung einer professionellen Haltung im Handlungsfeld der Pflege *	15
	<b>Modul 2</b> Der Mensch als System – Systemerhaltung und Selbstpflege des Menschen über die Lebensspanne *	15
2. Semester	<b>Modul 3</b> Gesundheitsförderung und Prävention in unterschiedlichen Kontexten	15
	<b>Modul 4</b> Pflegerische Unterstützung von Menschen bei ihrem Umgang mit individuellen Systemveränderungen *	15
3. Semester	<b>Modul 5</b> Der Mensch als System – Pflege an Systemgrenzen gestalten *	15
	<b>Modul 6</b> Der Mensch als System und der Austausch mit der Umwelt – Wachstum und Entwicklung *	15
4. Semester	<b>Modul 7</b> Pflege als Wissenschaft (Basismodul) *	15
	<b>Modul 8</b> Der Mensch als System in seiner Verschiedenheit	15
5. Semester	<b>Modul 9</b> Pflege als Beziehungssystem – Herausforderungen an die Stabilität im Beziehungssystem *	15
	<b>Modul 10</b> Der Mensch als System – Systemänderungen über lange Zeitspannen *	15
6. Semester	<b>Modul 11</b> Pflege im Kontext von Institution und Gemeinde *	15
	<b>Modul 12</b> Pflege gestalten bei Veränderungen des Austauschs zwischen individuellem System und Umweltsystem *	15
7. Semester	<b>Modul 13</b> Pflege als Wissenschaft II (Aufbaumodul)	15
	<b>Modul 14</b> Pflege im institutionellen und Gesellschaftssystem	15
8. Semester	<b>Modul 15</b> Pflege als Wissenschaft III (Aufbaumodul, Bachelorarbeit) Bachelorarbeit Begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit inkl. Vor- und Nachbereitung *	12 3
	<b>Modul 16</b> Wahlpflichtmodule A Pflege- und Hebammenwissenschaft vertiefen B Beratung in Pflege und Hebammenkunde C Pädagogik in Gesundheitsberufen *	15
<b>Insgesamt</b>		<b>240</b>

\* differenziert und mit Noten zu bewertende Studienleistung  
Die Module 3, 8, 13 und 14 werden undifferenziert bewertet.